



Gemeinde
HORW

**VERORDNUNG
SOZIALHILFEFONDS
VOM 29. APRIL 2015**



Ausgabe
29. April 2015



Nr. 864

INHALT

Art. 1	Rechtsgrundlage	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Verzinsung	3
Art. 4	Bezugsberechtigte	3
Art. 5	Verfahren	3
Art. 6	Controlling	3
Art. 7	Veräußerungsgewinne aus Liegenschaften des Finanzvermögens	4
Art. 8	In-Kraft-Treten	4
ANHANG 1		5
Liegenschaften des Finanzvermögens (ehemalige Bürgergemeinde)		5

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

- gestützt auf den Beschluss des Einwohnerrates Horw vom 22. September 2005 zum Bericht und Antrag Nr. 1310 vom 7. Juli 2005
 - gestützt auf den Beschluss des Einwohnerrates Horw vom 20. März 2014 zum Bericht und Antrag Nr. 1518 vom 13. Februar 2014
-

Art. 1 Rechtsgrundlage

1 Unter der Bezeichnung Sozialhilfefonds (Fonds für soziale Zwecke) besteht schon seit Jahrzehnten ein Fonds, der gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 22. September 2005 nach der Fusion mit der Bürgergemeinde weitergeführt werden soll. Er kann durch zweckgebundene Spenden, Nachlasse, Legate oder Nettomietserträge aus den eingebrachten Liegenschaften der Bürgergemeinde (Anhang 1) weiter gespiesen werden.

2 Gemäss Beschluss des Einwohnerrates Nr. 1518 vom 20. März 2014 werden der bisherige Fonds «Magnus Studhalter» und der Fonds «Schülerunfallversicherung» dem Sozialhilfefonds zugewiesen. Damit können Härtefälle aufgrund krankheits- oder unfallbedingten Ausfalls des Betriebsinhabers, seiner Ehefrau oder eines der Angestellten eines Horwer Landwirtschaftsbetriebes und Härtefälle aufgrund eines Schülerunfalls unter Art. 3 Abs. 2 vollzogen werden.

Art. 2 Zweck

Der Sozialhilfefonds bezweckt die Förderung und finanzielle Unterstützung der generellen und persönlichen Sozialhilfe des Kantonalen Sozialhilfegesetzes (SHG)¹.

Art. 3 Verzinsung

Der Sozialhilfefonds wird analog den Spezialfinanzierungen verzinst.

Art. 4 Bezugsberechtigte

1 Bezugsberechtigt sind natürliche Personen sowie juristische Personen im Sozialbereich mit Sitz in der Gemeinde Horw.

2 Leistungen an Einzelpersonen setzen eine vorübergehende finanzielle Notlage und eine über drei Jahre dauernde kontrollamtliche Anmeldung in Horw voraus.

3 Die unterstützten Massnahmen und Projekte sowie die unterstützten Tätigkeiten der Institutionen müssen den Einwohnerinnen und Einwohnern von Horw zugutekommen.

Art. 5 Verfahren

1 Gesuche, inkl. Darlehensanträge, müssen schriftlich und begründet an das Sozialdepartement eingereicht werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen.

2 Die Gesuche werden vom zuständigen Gemeinderatsmitglied im Rahmen des bewilligten Budgetkredits beurteilt.

3 Dieses entscheidet abschliessend.

Art. 6 Controlling

Die Ausgaben und Einnahmen des Fonds werden jährlich im Budget und in der Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde ausgewiesen.

¹ SRL Nr. 892

Art. 7 Veräußerungsgewinne aus Liegenschaften des Finanzvermögens

Die Äufnung des Fonds ist zudem durch Veräußerungsgewinne aus Anlagen des Finanzvermögens (Anhang 1) der ehemaligen Bürgergemeinde Horw möglich, da diese gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 22. September 2005 zwingend für soziale Zwecke zu verwenden sind. Über die Einlage und Verwendung entscheidet das zuständige Organ.

Art. 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt per sofort in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinien Sozialhilfefonds vom 12. Januar 2006.

Horw, 29. April 2015

Markus Hool
Gemeindepräsident

Irene Arnold
Stv. Gemeindeschreiberin

ANHANG 1

LIEGENSCHAFTEN DES FINANZVERMÖGENS (EHMALIGE BÜRGERGEMEINDE)

<u>Grundstück Nr.</u>	<u>Ortsbezeichnung</u>
156	Roggernstrasse 8
163	Grämliswald
188	Roggern
189	Grämliswald
213	Althoftobel
219	Roggernstrasse 2
222	Zumhof
225	Grämlis
353	Kirchweg 13
355	Kantonsstrasse 67
397	Schönbühlweg 2
423	Rankried
785	Obermatt
924	Hubelstrasse
1482	Dorf
2967	Roggernstrasse
3023	Roggernstrasse

TABELLE

Änderung der Verordnung Sozialhilfefonds vom 29. April 2015

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1		Keine	